

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
Herr Stassny
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 2086/17 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Möglicher Fußgängerüberweg Mittelhausen; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stassny,

Erfurt,

I.

1. Bei der Beantwortung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund informiere ich Sie ergänzend zum Sachverhalt:

Die StVO gibt in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO und den 2001 verbindlich eingeführten Richtlinien zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen vor, wann und unter welchen Voraussetzungen Fußgängerüberwege eingeführt werden können. Wenn danach Fußgängerüberwege nicht in Frage kommen, weil die verkehrlichen oder örtlichen Bedingungen für einen Überweg nicht gegeben sind, so wie in der Friedrich-Neumeyer-Straße, können andere verkehrsorganisatorische Maßnahmen realisiert werden, um die Bedingungen für das Überschreiten der Straße zu verbessern.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Genau diesen Weg ist die Stadtverwaltung gegangen. So wurden in der Friedrich-Neumeyer-Straße im Bereich Kindertagesstätte, Kirche und Bushaltestellen im Rahmen der Schulwegsicherung aus beiden Fahrtrichtungen Gefahrzeichen "Kinder" und die zulässige Höchstgeschwindigkeit "30 km/h" angeordnet. Diese Maßnahme hat sich seit Jahren bewährt. Aus Sicht der Verwaltung besteht keine Veranlassung, daran etwas zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein